

**Besondere Bedingungen für
die kleine Anwartschaftsversicherung**
AVB/AV k

Besondere Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die kleine Anwartschaftsversicherung kann sowohl für bestehende als auch für gleichzeitig zu beantragende Krankheitskosten-, Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Kurtagegeld- und Pflegezusatzversicherungen (Grundversicherungen) für die Dauer
 - a) einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
 - b) eines Anspruchs auf Familienversicherung,
 - c) eines Anspruchs auf Heilfürsorge,
 - d) einer vorübergehenden Entsendung durch den Arbeitgeber/ Dienstherrn ins Ausland (Expatriates),
 - e) einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (nur für die Krankentagegeldversicherung),
 - f) einer Berufsunfähigkeit oder des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente (nur für die Krankentagegeldversicherung),
 - g) eines im Voraus fest vereinbarten Zeitraums bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. eines längeren Auslandsaufenthaltes; einer Ausbildung an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung; einer Ausbildung zu einem Beamtenberuf)
 abgeschlossen werden.

Ein rückwirkender Abschluss einer Anwartschaftsversicherung ist nur möglich, wenn

- aa) eine der Voraussetzungen a) bis f) vorliegt und
 - bb) die Anwartschaftsversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzung wirksam wird und
 - cc) innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt der Voraussetzung sowohl ein entsprechender Antrag gestellt wird als auch die erforderlichen Nachweise erbracht werden.
2. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung, soweit sie nicht durch diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden.
Unter den Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung geändert werden können, können auch die Bedingungen der Anwartschaftsversicherung geändert werden. Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung geändert, so gilt dies insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung.

§ 2 Wirkung

1. Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Versicherungsschutz aus der Grundversicherung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn oder während der Anwartschaftsversicherung eingetreten sind, wird im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen nur für den Teil geleistet, der in die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Anwartschaftsversicherung fällt.
2. Mit dem Ende der Anwartschaftsversicherung [§ 3 Nr. 1] wird der gewählte (bzw. unterbrochene) Versicherungsschutz der Grundversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (wieder) in Kraft gesetzt (Umwandlung), in den Fällen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis f) nur dann, wenn die in § 3 Nr. 2 genannten Anzeige- und Nachweispflichten eingehalten sind.
3. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung vorgesehenen Wartezeiten und auf die vereinbarte Mindestdauer des Vertrags angerechnet.
4. Für Kalenderjahre, in denen – auch nur teilweise – eine Anwartschaftsversicherung bestanden hat, besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung für die betreffende Grundversicherung.

§ 3 Ende

1. Anwartschaftsversicherungen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis f) enden mit dem Wegfall dieser Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung.

Anwartschaftsversicherungen gemäß § 1 Nr. 1 g) enden mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

2. Der Versicherungsnehmer hat in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) bis f) den Wegfall der dort genannten Voraussetzung innerhalb einer Frist von 2 Monaten anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.
3. Versäumt der Versicherungsnehmer entgegen Nr. 2 die rechtzeitige Meldung des Wegfalls der Voraussetzung für die kleine Anwartschaftsversicherung, so kann der Versicherer die Umwandlung von besonderen Bedingungen abhängig machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse).
Erklärt der Versicherungsnehmer sein Einverständnis zu den besonderen Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten, so endet das Versicherungsverhältnis für die betreffende Person im betreffenden Tarif der Grundversicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzung Kenntnis erhalten hat. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall das Recht zu, die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses für andere Tarife der betreffenden Person zum gleichen Zeitpunkt zu verlangen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
4. Wird die Umwandlung vor dem Ende gemäß Nr. 1 beantragt, so kann der Versicherer die Umwandlung ablehnen oder im Sinne von Nr. 3 Satz 1 verfahren.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch während der Dauer der kleinen Anwartschaftsversicherung das Recht, einen Wechsel in eine große oder langfristige Anwartschaftsversicherung zu verlangen (Umstufung).

5. Nach der Umwandlung ist anstelle des Anwartschaftsbeitrags der zu diesem Zeitpunkt gültige Neugeschäftsbeitrag der Grundversicherung gemäß dem dann erreichten Alter der versicherten Person zu entrichten, wobei eine gegebenenfalls vorhandene Alterungsrückstellung aus der Vorversicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung gemäß den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet wird. Auf diesen Beitrag werden – falls vor Beginn der Anwartschaftsversicherung vereinbart – Zuschläge in prozentual unveränderter Höhe erhoben.
6. Nach einer Umstufung in eine große bzw. langfristige Anwartschaftsversicherung ist für die Berechnung des dann gültigen Anwartschaftsbeitrags als Beitrag der Grundversicherung derjenige maßgeblich, der sich nach dem Ende der kleinen Anwartschaftsversicherung gemäß Nr. 5 ergibt. Für die große bzw. langfristige Anwartschaftsversicherung gelten dann die zum Zeitpunkt der Umstufung gültigen Bedingungen für die jeweilige Anwartschaftsversicherung.
7. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die kleine Anwartschaftsversicherung bzw. das Fortbestehen der Versicherungspflicht wegen Arbeitslosigkeit nachzuweisen, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht nach, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis für die betreffende Person im betreffenden Tarif unverzüglich beenden oder die Beitragsermäßigung (siehe § 4 Nr. 1) aufheben.

§ 4 Beitragsberechnung

1. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag auf einen Betrag in Vom-Hundert des Beitrags der Grundversicherung (einschließlich gegebenenfalls vereinbarter Zuschläge).
Beginnt die Anwartschaftsversicherung nicht zum Ersten eines Monats oder endet sie nicht zum Ende eines Monats, so sind der Anwartschaftsbeitrag und der Beitrag für die Grundversicherung zeitanteilig zu entrichten.
2. Bei einer Beitragsanpassung in der Grundversicherung werden die Anwartschaftsbeiträge gemäß den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen neu berechnet und mit Zustimmung des Treuhänders bestandswirksam angepasst.